

Mindestanforderungen Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht

2023

Mindestanforderungen für die Haltung von Sauen,
Saugferkeln und Absatzferkeln in Zukaufbetrieben
des Tierschutzlabel-System



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Grundlegendes und Ziele	4
1.2	Geltungsbereich	5
1.3	Verantwortlichkeiten	5
1.4	Begriffe	5
2	Wirtschaftsweise	7
3	Anforderungen an beide Produktionsbereiche (Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht)	8
3.1	Kontrolle der Tierhaltung	8
3.2	Tiertransport	8
4	Ferkelerzeugung	9
4.1	Umstellungszeitraum in der Premiumsstufe	9
4.2	Einsatz von Tierarzneimitteln	9
4.3	Sauen in der Gruppenhaltung	9
4.3.1	Beschäftigungsmaterial	9
4.3.2	Fütterung und Tränkung	10
4.3.3	Umgang mit kranken Tieren, Krankenbuchten	10
4.4	Sauen und Ferkel im Abferkelbereich	10
4.4.1	Beschäftigungsmaterial für Sauen	10
4.4.2	Eingriffe an Saugferkeln	10
4.4.3	Beschäftigungsmaterial für Saugferkel	11
4.4.4	Tränke für Saugferkel	11
5	Ferkelaufzucht	13
5.1	Umstellungszeitraum Premiumsstufe	13
5.2	Beschäftigungsmaterial	13
5.3	Fütterung und Tränkung	14
5.4	Tierbezogenes Kriterium: Zustand der Schwänze	14
5.5	Behandlung im Krankheitsfall	14
6	Mitgeltende Unterlagen	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Tier-Fressplatz-Verhältnis nach Art der Fütterung	14
--	----

Abkürzungsverzeichnis

ANG	Ausnahmegenehmigung
Balis-Nummer	Landwirtschaftliche Betriebsnummer
BiB	Betriebsindividuelle Bewilligung
DTSchB	Deutscher Tierschutzbund e.V.
FerkBetSachV	Ferkelbetäubungssachkundeverordnung
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
K.O.	Knock -Out
lAbw.	leichte Abweichung
LEH	Lebensmitteleinzelhandel
MU	Mitgeltende Unterlage
n.a.	nicht anwendbar
PMSG	Pregnant Mare Serum Gonadotropin
ppm	Parts per Million
QS	Qualität und Sicherheit GmbH
RL Zert	Richtlinie Zertifizierung
sAbw.	Schwere Abweichung
TBK	Tierbezogene Kriterien
TSL	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“
TierSchNutztV	Tierschutznutztier-Haltungsverordnung
VLOG	Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.
VVVO	Viehverkehrsverordnung
ZID	Zentrale InVeKoS-Datenbank

Zeichenerklärung

- Verweis auf weitere Labeldokumente wie Richtlinien, Checklisten und Mitgeltenden Unterlagen

1 Allgemeines

1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche Tierschutzlabel-System (TSL-System) steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.

Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Label „Für Mehr Tierschutz“ soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung, über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und die Verarbeitung bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel (LEH). Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

Liebe Leser*innen,

Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in dieser Richtlinie die männliche Form zu verwenden.

Auditorinnen, Betriebsleiterinnen, Inhaberinnen, Kontrolleurinnen, Landwirtinnen, Systemteilnehmerinnen, Tierärztinnen und Tierhalterinnen sprechen wir damit selbstverständlich immer gleichberechtigt an.

Die Redaktion

1.2 Geltungsbereich

Sämtliche Ferkelerzeuger- und Ferkelaufzuchtbetriebe, die ihre Ferkel im TSL-System vermarkten, müssen diese Mindestanforderungen erfüllen.

Bei bestätigter Konformität mit diesen Mindestanforderungen durch die zuständige Zertifizierungsstelle erhalten Ferkelerzeuger- und Ferkelaufzuchtbetriebe den Status als „Zukaufbetrieb für das Tierschutzlabel“ (Zukaufstatus).

Für Betriebe, welche Schweinemastbetriebe der Premiumstufe beliefern, gelten zusätzlich weitere Vorgaben: Für die Ferkelerzeugung die Anforderungen gemäß Kapitel 4, für die Ferkelaufzucht die Anforderungen gemäß Kapitel 5.

1.3 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb muss eine Ansprechperson für das Audit sowie für das Zertifizierungsverfahren benannt werden, die für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der TSL-Anforderungen und die betriebliche Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist. Die Person ist namentlich im gültigen → **Betriebsbeschreibungsbogen Ferkelerzeugung** und/oder im → **Betriebsbeschreibungsbogen Ferkelaufzucht** zu nennen.

1.4 Begriffe

Aufzuchtferkel

Ferkel ab dem Absetzen von der Muttersau bis zum Umstallen in die Mast (mit einem Körpergewicht von 30 bis maximal 35 kg), Synonym: Absatzferkel.

K.O.-Anforderung

Anforderungen, deren Nicht-Erfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat oder die aus anderen Gründen für das TSL-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für Zertifizierung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

Parallelhaltung

Tierhaltung der gleichen Tier- und Nutzungsart (zum Beispiel TSL-Mastschweinehaltung neben einer konventionellen Mastschweinehaltung oder Mastschweinehaltung eines anderen Standards) innerhalb des am TSL teilnehmenden Betriebs.

Pregnant Mare Serum Gonadotropin

Pregnant Mare Serum Gonadotropin (PMSG) ist ein Hormon, das aus dem Blut trächtiger Stuten gewonnen wird. Betreffend der Stuten existiert keine Möglichkeit der tierschutzkonformen Gewinnung. Deshalb gilt der Einsatz von PMSG in der Sauenhaltung aus Tierschutzsicht als nicht vertretbar und wird vom Deutschen Tierschutzbund abgelehnt. Synthetisch hergestellte Alternativen zu dem Hormon mit vergleichbarer Wirkung sind auf dem Markt verfügbar.

Sau

Weibliches Schwein nach dem ersten Belegen.

Saugferkel

Ferkel vom Zeitpunkt der Geburt bis zum Absetzen.

2 Wirtschaftsweise

Als Betrieb im Sinne des TSL-Systems ist eine Unternehmenseinheit anzusehen, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer) vergeben wurde.

Ein Tierhalter, der als Zukaufbetrieb für Ferkelaufzuchtbetriebe oder Mastbetriebe im TSL-System produziert, darf innerhalb seines teilnehmenden Betriebs grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Produktionsstufe (Ferkelerzeugung oder Ferkelaufzucht) mit einem anderen Standard bewirtschaften.
K.O.

Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Tierhalter im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines Zukaufbetriebs neben Sauen und/oder Ferkeln gemäß den Anforderungen des TSL-Systems auch Sauen und/oder Ferkel unter anderen Produktionsstandards zu halten (sogenannte „ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung“):

- Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen Betriebseinheiten gewährt.
- TSL-Sauen beziehungsweise TSL-Ferkel und Sauen beziehungsweise Ferkel anderer Produktionsstandards werden durch leicht unterscheidbare Ohrmarken gekennzeichnet.
- Es werden getrennte Bestandsregister für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits werden alle Bestandsregister durch den Auditor auf Plausibilität geprüft.
- Auf ausgehenden Lieferscheinen für Ferkel anderer Produktionsstandards werden die Tiere explizit als Nicht-TSL-Tiere gekennzeichnet.
- Es erfolgt eine zeitliche Begrenzung einer solchen Parallelhaltung auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der erneuten Gestattung einer solchen Parallelhaltung durch den Deutschen Tierschutzbund nach Ablauf dieser fünf Jahre.

3 Anforderungen an beide Produktionsbereiche (Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht)

3.1 Kontrolle der Tierhaltung

Der Gesundheitszustand der Tiere muss zweimal täglich durch eine nachweislich nach § 26 (Absatz 1 Nr. 3) der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sachkundige Person kontrolliert werden. Die Kontrollgänge und die festgestellten Auffälligkeiten sind zu protokollieren, wobei insbesondere auf Anzeichen für Schwanzbeißen, Schwanznekrosen und andere tiergesundheitsliche Auffälligkeiten zu achten ist.

3.2 Tiertransport

Der Transport von Absatzferkeln muss vom Aufzuchtbetrieb so geplant werden, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 km beträgt und die Transportdauer vier Stunden nicht überschreitet. Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten Tieres (bei Sammeltransporten auf dem ersten Betrieb) und endet mit der Ankunft am Bestimmungsort (Aufzuchtbetrieb).

4 Ferkelerzeugung

4.1 Umstellungszeitraum in der Premiumstufe

Die folgenden Anforderungen gelten für Betriebe, deren Ferkel für die Premiumstufe erzeugt werden.

Innerhalb eines Jahres nach Erstzertifizierung der Ferkelerzeugung als Zukaufbetrieb muss der Betrieb einen mit der Beratung des Deutschen Tierschutzbundes abgestimmten Entwicklungsplan für die Umstellung der Ferkelerzeugung auf die Anforderungen der → **Richtlinie Ferkelerzeugung Premium**. vorlegen.

Der Umstellungszeitraum darf maximal zehn Jahre ab Erstzertifizierung als Zukaufbetrieb betragen. Für Betriebe, die vor dem 1. Juli 2019 im TSL-System kontrolliert wurden, gilt der 1. Juli 2019 als Beginn des Umstellungszeitraums.

Zusätzlich zu diesen Mindestanforderungen müssen nach Ablauf der im Entwicklungsplan festgelegten Fristen die jeweiligen Anforderungen der → **Richtlinie Ferkelerzeugung Premium** eingehalten werden.

Eine Ausnahme gilt für Betriebe, die vor Inkrafttreten der → **Richtlinie Ferkelerzeugung Premium** von Beratern des TSL erstberaten wurden. Von diesen Betrieben sind nach Ablauf der im Entwicklungsplan festgelegten Fristen die jeweiligen Anforderungen der → **Rahmenbedingungen für die Ferkelerzeugung in der Premiumstufe (→ Mitgeltende Unterlage (MU) 6.1)** einzuhalten.

4.2 Einsatz von Tierarzneimitteln

Der Einsatz von PMSG (Pregnant Mare Serum Gonadotropin) ist verboten.

4.3 Sauen in der Gruppenhaltung

4.3.1 Beschäftigungsmaterial

Es muss langfaseriges organisches Material (zum Beispiel Stroh oder Heu) zur freien Verfügung angeboten werden.

Falls dieses nicht als Einstreu angeboten wird, muss es in Raufen, Automaten oder Ähnlichem und im Falle einer Abruf-Fütterung räumlich getrennt von dieser angeboten werden. Durch darunter befindliche geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder ähnliche Einrichtungen muss das Auffangen und Ansammeln des Materials und damit das Wühlverhalten der Tiere ermöglicht werden.

4.3.2 Fütterung und Tränkung

Das Tier-Fressplatz-Verhältnis muss 1:1 betragen.

Abruffütterung und eine Fütterung zur freien (ad libitum) Aufnahme (zum Beispiel durch einen Automaten oder Fütterung auf dem Boden) werden geduldet. Das Tier-Fressplatz-Verhältnis muss so gewählt werden, dass alle Tiere während der Aktivitäts- oder Lichtphase des Tages ausreichend fressen können.

Pro Bucht sind mindestens zwei funktionsfähige Tränken vorzuhalten.

4.3.3 Umgang mit kranken Tieren, Kranknbuchten

Schweine, die durch eine Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, sind in Kranknbuchten abzusondern, entsprechend zu versorgen, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. Die Kranknbuchten sind eindeutig als solche zu kennzeichnen.

Kranknbuchten für Tiere mit Erkrankungen und/oder schwerwiegenden Verletzungen des Bewegungsapparates müssen mindestens in Teilflächen (Liegebereich) eingestreut sein oder eine weiche Liegefläche aufweisen, zum Beispiel in Form einer Gummimatte.

4.4 Sauen und Ferkel im Abferkelbereich

4.4.1 Beschäftigungsmaterial für Sauen

Allen Sauen im Abferkelbereich ist ständig zugängliches organisches Beschäftigungsmaterial anzubieten.

Ab Aufstallung in der Abferkelbucht bis nach Abschluss des Geburtsvorgangs muss jeder Sau außerdem Nestbaumaterial ständig zur Verfügung stehen. Dabei muss mindestens ein Jutesack oder ähnliches Material angeboten werden.

4.4.2 Eingriffe an Saugferkeln

Die Kastration von männlichen Ferkeln ohne Schmerzausschaltung und Betäubung ist verboten. **K.O.**

Erlaubte Methoden sind die Jungebermast, die Impfung gegen Ebergeruch („Immunokastration“) sowie die chirurgische Kastration unter Allgemeinanästhesie kombiniert mit zusätzlicher Schmerzmittelgabe.

Die Allgemeinanästhesie im Erzeugerbetrieb darf entweder mittels Isofluran-Inhalationsnarkose oder mittels Injektionsnarkose (Ketamin/Azaperon) durchgeführt werden, wobei die Isofluran-Inhalationsnarkose vorzuziehen ist. Nach Anästhesie bis zur Wiedererlangung der vollständigen motorischen Fähigkeiten der Ferkel sind Schutzmaßnahmen (Wärme, Separation von der Muttersau) umzusetzen. Treten im direkten oder vermuteten Zusammenhang mit der Narkose Tierverluste auf, sind diese zu dokumentieren – mit einem Hinweis, welche Methode angewandt wurde.

Für die Anwendung der Isofluran-Narkose durch den Tierhalter gelten ergänzend zu den gesetzlich bindenden Vorgaben der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung (FerkBetSachV) die folgenden Anforderungen:

- Tierarzt und Tierhalter müssen eine Standardverfahrensbeschreibung anfertigen, welche die einzelnen Arbeitsschritte darstellt. Dieses Dokument ist dem Deutschen Tierschutzbund zu übermitteln. Der Deutsche Tierschutzbund stellt für die Beschreibung der Arbeitsschritte eine Vorlage zur Verfügung (→ **MU 6.2**).
- Eigenständig mittels Inhalationsnarkose (Isofluran) darf erst kastrieren, wer nachweislich unter Aufsicht eines Tierarztes 100 Ferkel oder mindestens drei Durchgänge mit Isofluran narkotisiert hat. Über die Begleitung des Tierarztes sind Protokolle anzufertigen. Der Deutsche Tierschutzbund stellt Vorlagen für die Protokollierung der Besuche zur Verfügung (→ **MU 6.3**).
- Mindestens einmal jährlich ist der Bestandsbesuch des Tierarztes mit der Durchführung der Kastration zu verbinden. Der Tierarzt muss die Inhalationsnarkose für einen gesamten Durchgang und/oder mindestens eine Stunde lang begleiten. Dies ist zu dokumentieren. Der Deutsche Tierschutzbund stellt Vorlagen für die Dokumentation des Besuchs zur Verfügung (→ **MU 6.4**). Alternativ kann eine eigene Vorlage des Tierarztes verwendet werden.
- Im Audit müssen sämtliche Unterlagen und Dokumentationen vorgehalten werden, welche laut FerkBetSachV erforderlich sind. Auch die vom Tierarzt bei der Abgabe des Isofluran erstellten Anwendungs- und Abgabebelege sind vorzuhalten.
- Es sind Geräte zu verwenden, die Filtersysteme und manipulationssichere Zählereinheiten beinhalten und die alle notwendigen Arbeitsschutzstandards einhalten. Alte Geräte müssen entsprechend nachgerüstet werden und die erfolgreiche Durchführung der Nachrüstung ist in der Standardverfahrensbeschreibung zu dokumentieren.
- Es müssen heilungsfördernde und desinfizierende Wundsprays mit einer bestehenden Zulassung für Haut(-wunden) vorhanden sein und direkt nach Kastration angewendet werden. Weiterhin müssen warme Bereiche für die Ferkel vorhanden sein, in welchen die Tiere in der Aufwachphase vor der Sau weitgehend geschützt sind (zum Beispiel Ferkelnest mit Wärmelampe).

Das Kupieren der Schwänze ist verboten. **K.O.**

Für Betriebe, die Ferkel an Mastbetriebe der Einstiegsstufe liefern, gilt davon abweichend:

a) Wenn der Mastbetrieb bis zum 31. Dezember 2017 erstzertifiziert wurde:

Das Kupieren des Schwanzes ist um maximal ein Drittel der Schwanzlänge erlaubt. Der Verzicht auf das Schwanzkupieren muss dauerhaft in einzelnen Würfen erprobt werden.

4.4.3 Beschäftigungsmaterial für Saugferkel

Allen Saugferkeln ist jederzeit Zugang zu Beschäftigungsmaterial zu ermöglichen. Spätestens ab dem zehnten Lebenstag bis zum Ende der Säugezeit muss den Saugferkeln in einer Schale bodennah kau- und abschluckbares organisches Material zur freien Verfügung angeboten werden, zum Beispiel Ferkelwühlerde, Luzernepellets oder Strohpellets (ein Stück Holz ist nicht ausreichend). Im Falle einer Stroheinstreu ist dies nicht erforderlich.

4.4.4 Tränke für Saugferkel

Zur Wasseraufnahme für die Saugferkel muss ab dem siebten Lebenstag mindestens eine Tränkemöglichkeit zum Saufen aus offener Fläche vorhanden sein.

Bei der Freilandhaltung in Hütten muss für die Saugferkel ab dem Zeitpunkt der Zufütterung spätestens aber ab dem siebten Lebenstag mindestens eine Tränkemöglichkeit zum Saufen aus offener Fläche vorhanden sein.

5 Ferkelaufzucht

5.1 Umstellungszeitraum Premiumstufe

Die folgenden Anforderungen gelten für Betriebe, deren Ferkel für die Premiumstufe aufgezogen werden.

Zusätzlich zu diesen Mindestanforderungen müssen die Inhalte der → **Richtlinie Ferkelaufzucht Premium** eingehalten werden. Für die Umstellung hinsichtlich dieser zusätzlichen Anforderungen werden entsprechend der betrieblichen Voraussetzungen zusammen mit der Beratung des Deutschen Tierschutzbundes individuelle Umstellungszeiträume vereinbart. Der Umstellungszeitraum darf maximal zwei Jahre ab Erstzertifizierung als Zukaufbetrieb betragen.

Während des individuell vereinbarten Umstellungszeitraums sind für die Ferkelaufzucht mindestens diese Mindestanforderungen einzuhalten.

5.2 Beschäftigungsmaterial

Es muss langfaseriges organisches Material (zum Beispiel Stroh oder Heu) zur freien Verfügung angeboten werden.

Falls dieses nicht als Einstreu angeboten wird, muss es in Raufen, Automaten oder Ähnlichem angeboten werden. Durch darunter befindliche geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder ähnliche Einrichtungen muss das Auffangen und Ansammeln des Materials und damit das Wühlverhalten der Tiere ermöglicht werden.

Darüber hinaus muss, wenn im Liegebereich flächendeckend kein Langstroh eingestreut ist, weiteres geeignetes organisches Material zur Beschäftigung angeboten werden, beispielsweise aufgehängte Hanfseile, aufgehängte Weichholzbalken, Hebelbalken aus Weichholz.

Für den Notfall – das heißt, wenn Schwanz-, Ohren- oder Flankenbeißen auftreten und auch schon bei der Beobachtung erster Anzeichen – muss weiteres kau- und abschluckbares organisches Material angeboten werden (Hanfseil oder Weichholz sind in diesem Fall nicht geeignet). Dieses Material muss daher immer auf dem Betrieb vorrätig gehalten werden.

Es müssen mindestens drei verschiedene organische Materialien vorrätig sein, die nicht dem üblicherweise zur Verfügung stehenden langfaserigen Beschäftigungsmaterial entsprechen, beispielsweise Wühlerde, Strohpellets, Miscanthus, Heu, Äste, Maispflanzen, Maiskörner oder Luzernepellets.

5.3 Fütterung und Tränkung

Folgendes Tier-Fressplatz-Verhältnis muss eingehalten werden:

Tabelle 1: Tier-Fressplatz-Verhältnis nach Art der Fütterung

Art der Fütterung	Tier-Fressplatz-Verhältnis
rationierte Fütterung	maximal 1:1 Tier pro Fressplatz
ad libitum Fütterung trocken	maximal 3:1 Tiere pro Fressplatz
ad libitum Fütterung Brei	maximal 6:1 Tiere pro Fressplatz

Pro Bucht sind mindestens zwei funktionsfähige Tränken vorzuhalten, wobei mindestens eine Tränke gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten in einem Abstand von mindestens 0,5 m platziert werden muss. Mindestens eine der vorhandenen Tränken muss offen sein (zum Beispiel Schalen-Tränke).

5.4 Tierbezogenes Kriterium: Zustand der Schwänze

Tritt ein Schwanzbeißgeschehen auf oder werden erste Anzeichen von Schwanzbeißen festgestellt, sind umgehend Sofortmaßnahmen zu ergreifen (zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial, Separierung, Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Einrichtungsgegenständen und andere Maßnahmen). Die Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Werden bei mehr als 20 % aller Aufzuchtferkel des Betriebes kurze Schwänze und/oder schwere Schwanzverletzungen festgestellt, muss der Tierhalter umgehend eine Beratung durch den Berater des Deutschen Tierschutzbunds in Anspruch nehmen, um Ursachen abzuklären und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Ein kurzer Schwanz liegt bei jeglichem Teilverlust vor. Ausnahme für die Einstiegsstufe bei Erstzertifizierung des Mastbetriebs bis zum 31.12.2017. Eine schwere Schwanzverletzung liegt vor, wenn der Schwanz offene Verletzungen (das heißt: größere Kratzer), vereiterte Wunden, subkutane Eiterherde oder nekrotische Veränderungen aufweist.

Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die ergriffenen Gegenmaßnahmen ist vorzuhalten.

5.5 Behandlung im Krankheitsfall

Schweine, die aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, sind in Krankenbuchten abzusondern, entsprechend zu versorgen, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten.

Die Krankenbuchten sind eindeutig als solche zu kennzeichnen.
Die Krankenbuchten müssen mindestens in Teilflächen eingestreut sein.

6 Mitgeltende Unterlagen

Die Mitgeltenden Unterlagen 6.1 bis 6.4 sind veröffentlicht und stehen zum Download zur Verfügung.

- MU 6.1 Rahmenbedingungen für die Ferkelerzeugung in der Premiumstufe
- MU 6.2 Standardverfahrensbeschreibung zur betriebsindividuellen Durchführung der Kastration
- MU 6.3 Dokumentation der Isofluran-Narkose bei mindestens 100 Ferkeln
- MU 6.4 Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung (nicht verpflichtend)